



III. Parkerleichterung für den Freistaat Sachsen (Farbe: gelb)

Mit der Verwaltungsvorschrift über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (VwV Parkerleichterungen) vom 13.12.2011 hat das Sächsische Staatministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr weitere Ausnahmefälle geregelt, welche jedoch ausschließlich für den Freistaat Sachsen gelten.

Danach kann abweichend von der VwV-StVO folgenden Personen eine Parkerleichterung in Form einer Ausnahmegenehmigung im Straßenverkehr erteilt werden:

- Schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen G, bei denen wenigstens ein GdB 70 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge vorliegt;
- Stomaträgern mit doppelten Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung);
- vorübergehend Berechtigten, die aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalles oder nach einer schweren Operation vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum an so starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder Lendenwirbelsäule leiden, dass ihnen vermeidbare Wege erspart bleiben müssen.

Achtung: Für den Personenkreis der vorübergehend Berechtigten ist keine vorherige Entscheidung des Sozialamtes hinsichtlich des Vorliegens einer Behinderung erforderlich. Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Vergabe einer Parkerleichterung entscheidet in diesen Fällen nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, in der Zeitraum und Umfang der Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit anzugeben sind, ausschließlich die Straßenverkehrsbehörde.

Für die Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Schwerbehindertenausweis mit mind. Merkzeichen „G“
- Schwerbehindertenbescheid mit Vermerk, dass Voraussetzungen erfüllt sind oder Bescheinigung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (nach der Sächsischen VwV-Parkerleichterungen vom 13.12.2011)
- Personalausweis oder Reisepass inkl. Meldebescheinigung
- Vollmacht des Antragstellers zur Beantragung / Abholung der Ausnahme durch Dritte
- Schwerbehinderte, die im Besitz eines „alten Parkausweises“ sind, legen diesen bitte im Original vor

Achtung: Wir bitten Sie zu beachten, dass die Straßenverkehrsbehörde fachlich nicht in der Lage ist, Ihren gesundheitlichen Zustand objektiv zu bewerten. Anträge auf Sächsische Parkerleichterungen können daher nur zu einer

positiven Entscheidung führen, wenn der Schwerbehindertenbescheid des Sozialamtes des Landkreises Görlitz (Sachgebiet Behindertenrecht) einen Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen der Parkerleichterungen beinhaltet oder eine Bescheinigung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (nach der Sächsischen VwV-Parkerleichterungen vom 13.12.2011) vorliegt. Ist dies nicht der Fall muss das Sozialamt angehört werden.

Diese Ausnahmegenehmigung wird gebührenfrei erstellt.